

Richtlinien des Landes Burgenland zur Deckung der Personal- und Infrastrukturkosten von Altenwohn- und Pflegeheimen im Burgenland

Präambel

Gemäß § 27 Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023, in der Fassung LGBl. Nr. 64/2023, und § 11 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 82/2023, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten mit Heimbetreibern stationärer Sozialeinrichtungen (Altenwohn- und Pflegeheime) Kostenvereinbarungen aufgrund der Unterbringung, Pflege und Betreuung von betagten oder hilfsbedürftigen Personen in Altenwohn- und Pflegeheimen abschließen.

Zur Sicherstellung des Versorgungsauftrages des Landes Burgenland zur Unterbringung von betagten und hilfsbedürftigen Personen in Altenwohn- und Pflegeheimen leistet das Land Burgenland einen Beitrag zu den anfallenden Personal- und Infrastrukturkosten. Gleichzeitig sollen einheitliche Qualitätsstandards für Altenwohn- und Pflegeheime im Burgenland geschaffen werden. Für die nähere Ausgestaltung der Voraussetzungen und zur Festlegung der Kostenbeiträge sowie für die Abwicklung der Auszahlung wurden die nachstehenden Richtlinien erlassen.

Davon unberührt bleiben die Mindeststandards für die baulichen Anforderungen und personellen Voraussetzungen zur Errichtung und für den Betrieb von Altenwohn- und Pflegeheimen im Burgenland aufgrund der jeweils geltenden Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimverordnung.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Begriffsbestimmungen

Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die Begriffsbestimmungen des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetzes 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023, in der Fassung LGBl. Nr. 64/2023, und der jeweils geltenden Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimverordnung.

§ 2

Grundsätze und Voraussetzungen

- (1) Der Heimbetreiber verpflichtet sich, Personen, die in Altenwohn- und Pflegeheimen aufgenommen werden, entsprechend den gesetzlichen, verordnungs- und bescheidmäßigen Vorgaben zum Zweck der Kurzzeitpflege (nicht mehr als 90 Tage) oder dauernd zu pflegen und zu betreuen.
- (2) Personen, die selbständig für die Kosten der Pflege und Betreuung aufkommen und für die das Land keine Sozialleistungen gewährt („Selbstzahler“) sind bei der Berechnung der Personalkostenbeiträge sowie für die Berechnung der flächenabhängigen Infrastrukturkostenbeiträge zu berücksichtigen; für diese Personen werden jedoch keine Kostenbeiträge gewährt.
- (3) Personen können nur in jene Altwohn- und Pflegeheime aufgenommen werden, die über eine landesgesetzliche Bewilligung verfügen und in denen die dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung des Personals den landesgesetzlichen Vorschriften für das Personal in Altenwohn- und Pflegeheimen entspricht.
- (4) Den Heimbetreibern gebühren Kostenbeiträge im Sinne dieser Richtlinien, sofern die Heimbetreiber das Pflege- und Betreuungs- sowie Verwaltungspersonal ab 01.01.2025 zumindest entsprechend dem im Gehaltsband B1/1 der Anlage 2 des § 79 des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, in der geltenden Fassung, des jeweiligen Jahres festgesetzten Mindestlohn auf Wochendienstzeitbasis von 37 Stunden analog, gerechnet im Verhältnis des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes, entlohnen.
 - (4a) Die Heimbetreiber bekommen ab 01.01.2025 die Aufzahlung auf den Mindestlohn gemäß § 2 Abs. 4 ersetzt, sofern die Bruttomonatsgehälter exklusive Zulagen und Zuschläge unter dem im Gehaltsband B1/1 der Anlage 2 des § 79 Bgld. LBedG 2020 des jeweiligen Jahres festgesetzten Mindestlohn auf Wochendienstzeitbasis von 37 Stunden analog, gerechnet im Verhältnis des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes, liegen.
 - (4b) Heimbetreiber können ab Inkrafttreten dieser Richtlinien, sohin ab 01.01.2024, das Pflege- und Betreuungs- sowie Verwaltungspersonal zumindest entsprechend dem Mindestlohn im Sinne des Abs. 4 entlohnen und bekommen die Heimbetreiber nach Vorlage entsprechender Nachweise Ersatz gemäß Abs. 4a.
 - (4c) Den Heimbetreibern bekommen Kostenbeiträge im Sinne dieser Richtlinien, sofern die Heimbetreiber abweichend von Abs. 4 ab 01.01.2025 das Verwaltungspersonal in Fremdleistung entsprechend dem mit Beschluss des Burgenländischen Landtages, 62. Landtagssitzung, am 11.12.2019, RV Zl. 21-1506, festgelegten Monatsmindestnettolohn in Höhe von 1.700 Euro, gerechnet im Verhältnis des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes, entlohnen.
- (5) Der Heimbetreiber hat für einen sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mittel- und Ressourceneinsatz Sorge zu tragen.

(6) Das Land Burgenland als Träger der Sozialhilfe fördert, im Falle einer Unterbringung von Personen in Altenwohn- und Pflegeheimen, einen Kostenbeitrag zur Deckung der Personalkosten und Infrastrukturkosten nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Budgetmittel des Landes.

(7) Auf den Abschluss einer Kostenvereinbarung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Kostenbeiträge

Der Kostenbeitrag des Landes kann nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen umfassen:

1. Personalkostenbeitrag (§ 4),
2. Infrastrukturkostenbeitrag (§ 5),
3. Zuschlag für die Bio-Quote (§ 6).

§ 4

Personalkostenbeitrag

(1) Der Personalkostenbeitrag für das Pflege- und Betreuungspersonal ist abhängig von der Anzahl und dem Pflegeaufwand der Bewohnerinnen und Bewohner, der tatsächlichen Anzahl des vollzeitbeschäftigten Pflege- und Betreuungspersonals (VZÄ) sowie der Tätigkeit und Qualifikation des jeweiligen Pflege- und Betreuungspersonals.

(2) Pro vollzeitbeschäftigtem Pflege- und Betreuungspersonal wird ein pauschalierter Kostenbeitrag gemäß Abs. 3 und 4 pro Monat für das tatsächliche Pflege- und Betreuungspersonal, jedoch maximal für die Anzahl an vollzeitbeschäftigtem Personal bis zu einer Obergrenze gemäß dem folgenden Personalschlüssel gefördert:

1. maximal 30% berechnete Personen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) gemäß GuKG,
2. maximal 60% Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten, Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten gemäß GuKG oder Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer oder Diplom Sozialbetreuerinnen und Diplom Sozialbetreuer mit Spezialisierung A (Altenarbeit) gemäß dem Bgld. SBBG oder mit einer gleichwertig anerkannten Ausbildung in einem anderen Bundesland sein,
3. maximal 15% sonstiges Personal für die Pflege und Betreuung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, insbesondere Heimhelferinnen und Heimhelfer gemäß dem Bgld. SBBG oder mit einer gleichwertig anerkannten Ausbildung in einem anderen Bundesland oder diplomierte Seniorenanimateurinnen und Seniorenanimateure. Wurden bereits unter Z 1 und Z 2 mehr als 85 % der maximal förderbaren Vollzeitäquivalente ausgenutzt, reduziert sich der maximal zu verrechnende Prozentsatz für sonstiges Personal für die Pflege und Betreuung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner dermaßen, dass die Prozentsätze von Z 1, Z 2 und Z 3 aufsummiert 100% nicht übersteigen können.

Die nachstehende Tabelle zeigt den maximal förderbaren Vollzeitäquivalentfaktor aufgeschlüsselt nach Pflegestufen.

Pflegestufe	Faktor
0	1:24
1	1:12
2	1:6
3	1:3,7
4	1:2,5
5	1:2
6	1:1,7
7	1:1,6

(3) Der pauschalierte Personalkostenbeitrag pro VZÄ und Monat für das Pflege- und Betreuungspersonal beträgt inkl. Lohnnebenkosten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens:

1. für das diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal (DGKP) und Diplom-SozialbetreuerInnen (DSB): 6.049,55 Euro;
2. für PflegefachassistentInnen (PFA) und FachsozialbetreuerInnen (FSB): 5.443,18 Euro;
3. für PflegeassistentInnen(PA): 4.963,23 Euro;
4. für das sonstige Betreuungspersonal (Heimhilfen/Seniorenbetreuer): 4.412,63 Euro;

(4) Abweichend von Abs. 3 gelten im Falle einer Leitungsfunktion die nachfolgenden pauschalierten Personalkostenbeiträge nach Maßgabe der Abs. 5 bis 8:

1. für die Geschäftsführung (GF): 6.761,26 Euro;
2. für die Heimleitung (HL): 6.761,26 Euro;
3. für die Pflegedienstleitung (PDL): 6.761,26 Euro;
4. für die Wohnbereichsleitung (WBL) 6.405,40 Euro;

(5) Für die Auszahlung der Personalkostenbeiträge für Leitungsfunktionen in Altenwohn- und Pflegeheime gilt Folgendes:

Bei Altenwohn- und Pflegeheimen kann ein Personalkostenbeitrag:

1. für bis zu 28 bewilligten Betten:
 - i. für die Heimleitung bis zu 0,5 VZÄ
 - ii. für die Pflegedienstleitung bis zu 0,5 VZÄ
 - iii. für die Wohnbereichsleitung bis zu 0,75 VZÄ
2. bei 29 bis 59 bewilligten Betten:
 - i. für die Geschäftsführung bis zu 0,5 VZÄ
 - ii. für die Heimleitung bis zu 0,75 VZÄ
 - iii. für die Pflegedienstleitung bis zu 1,0 VZÄ
 - iv. für die Wohnbereichsleitung bis zu 1,0 VZÄ

3. bei 60 bis 119 bewilligten Betten:
 - i. für die Geschäftsführung bis zu 0,5 VZÄ
 - ii. für die Heimleitung bis zu 1,0 VZÄ
 - iii. für die Pflegedienstleitung bis zu 1,0 VZÄ
 - iv. für die Wohnbereichsleitung bis zu 1,5 VZÄ

4. bei 120 bis 180 bewilligten Betten:
 - i. für die Geschäftsführung bis zu 1,0 VZÄ
 - ii. für die Heimleitung bis zu 1,25 VZÄ
 - iii. für die Pflegedienstleitung bis zu 2,0 VZÄ
 - iv. für die Wohnbereichsleitung bis zu 2,0 VZÄ

gewährt werden.

Bewilligte Betten	GF	HL	PDL	WBL
Bis zu 28		0,5	0,5	0,75
29 bis 59	0,5	0,75	1,0	1,0
60 bis 119	0,5	1,0	1,0	1,5
120 bis 180	1,0	1,25	2,0	2,0

(6) Bei der Berechnung des Pflegepersonalschlüssels gem. Abs. 2 sind die in Abs. 5 angeführten nachweislich ausgeübten Leitungsfunktionen für die Heimleitung (Personalunion – PDL), Pflegedienstleitung und Wohnbereichsleitung im festgehaltenen aliquoten Beschäftigungsausmaß nicht zu berücksichtigen.

(7) Für die Auszahlung der Personalkostenbeiträge ist jeweils die tatsächliche Tätigkeitsausübung sowie die Qualifikation des Personals maßgebend; hierfür sind die Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimverordnung in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Bestimmungen über das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2023, einzuhalten. Sofern eine Person eine höhere Tätigkeit ausübt, zu der sie aufgrund der jeweiligen bundes- oder landesgesetzlichen- oder Kollektivvertragsbestimmungen befugt und berechtigt ist, für die sie die erforderliche Qualifikation (noch) nicht besitzt, so bestimmt sich der jeweilige Personalkostenbeitrag nach der Tätigkeit des Personals. Ansonsten bestimmt sich der Personalkostenbeitrag nach der aktuellen Qualifikation des Personals.

(8) Mit dem Personalkostenbeitrag für die Geschäftsführung können die Personalkosten für den gewerberechtl. Geschäftsführer oder für eine übergeordnete Leitungsfunktion (insbesondere für die Bereichsleitung oder zentrale Pflegedirektion) abgegolten werden. Damit sind auch alle Kosten für Sachaufwände (Dienstwagen usw.) und sonstige Kosten für Repräsentationszwecke der Geschäftsführung und Heimleitung abgegolten. Der Personalkostenbeitrag für die Geschäftsführung gebührt nach Maßgabe des Abs. 5 jeweils nur einmal pro Heimbetreiber und zwar auch dann, wenn Altenwohn- und Pflegeheime durch eigenständige Rechtsträger betrieben werden, diese aber sowohl in organisatorischer, wirtschaftlicher oder personeller Hinsicht miteinander verbunden sind.

(9) Für jedes vollzeitbeschäftigte Verwaltungspersonal (Administratives Verwaltungspersonal, Abteilungshilfen, Sonstiges Verwaltungspersonal wie Reinigung und Wäscherei sowie Küche) gebührt ein pauschalierter Personalkostenbeitrag für das tatsächlich vorhandene Verwaltungspersonal in der Höhe von 4.216,39 Euro bis zu folgenden VZÄ Obergrenzen:

1. für bis zu 30 bewilligten Betten 10 VZÄ pro Monat,
2. bei 31 bis 60 bewilligten Betten 15 VZÄ pro Monat,
3. bei 61 bis 100 bewilligten Betten 18 VZÄ pro Monat,
4. ab 101 bewilligten Betten 25 VZÄ pro Monat.

Für das administrative Verwaltungspersonal inkl. Lohnverrechnung kann der Personalkostenbeitrag maximal im Ausmaß von 15% der jeweiligen Gesamtanzahl an VZÄ gewährt werden; im Übrigen kann das gesamte Verwaltungspersonal flexibel eingesetzt werden.

(10) Abs. 9 gilt gleichermaßen für den Fall, dass Tätigkeiten für das Verwaltungspersonal von einem externen Dienstleister bezogen werden. In diesem Fall hat der Heimbetreiber die (fiktiven) VZÄ glaubhaft zu machen und entsprechende Nachweise (Verträge, Dienstpläne usw.) vorzulegen.

§ 5

Infrastrukturkostenbeitrag

(1) Der Infrastrukturkostenbeitrag gliedert sich in flächenbezogene und bewohnerbezogene Kostenbeiträge und gebührt für Langzeitpflegeplätze, wobei nach Maßgabe des § 8 alle gewährten Kostenbeiträge gleichermaßen für flächenbezogene als auch für bewohnerbezogene Aufwendungen verwendet werden können.

1. Flächenbezogene Aufwendungen:
 - a) Investitionen für das Einrichtungsgebäude;
 - b) Erhaltungsarbeiten;
 - c) Betriebskosten.
2. Bewohnerbezogene Aufwendungen:
 - a) Investitionen für die Ausstattung;
 - b) Verpflegung;
 - c) Nicht bewohnerbezogene Hygiene und Pflegebedarfsmittel;
 - d) Reinigung und Wäscherei;
 - e) sonstige Kosten.

(2) Investitionsaufwendungen für das Einrichtungsgebäude umfassen Kosten, die für die Anschaffung, die Herstellung, die Errichtung des Einrichtungsgebäudes sowie für die Anschaffung von Grund und Boden anfallen. Dazu zählen weiters die Kosten für die Vornahme eines An- und Zubaus, eines Umbaus größeren Ausmaßes oder einer Gebäudeaufstockung, Zusammenlegung von Einrichtungsabschnitten oder Einrichtungsräumen, der erstmalige Einbau einer Zentralheizung, Klimaanlage, eine dem Stand der Technik entsprechende Hebeanlage und Notrufanlage und dergleichen.

(3) Erhaltungsarbeiten (Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten) umfassen sowohl Arbeiten, die auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind und dazu dienen, ein Gebäude und die Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und dabei die Wesensart des Gebäudes nicht verändern (Instandhaltung), als auch Arbeiten, die über den laufenden

Erhaltungsaufwand hinausgehen und dadurch die Wesensart des Gebäudes verändert wird (Instandsetzung).

Zu den Instandsetzungsaufwendungen zählen insbesondere: Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Austausch von wesentlichen Gebäudeteilen (z.B. Austausch von Fenstern, Türen, Dach oder Dachstuhl, Stiegen, Gas-, Elektro- oder Wasserinstallationen), Austausch von Heizungsanlagen sowie Feuerungseinrichtungen (z.B. Umstellung einer Zentralheizungsanlage von festen Brennstoffen auf Gas), umfangreiche Erneuerung des Außenputzes etwa mit Erneuerung der Wärmedämmung, Trockenlegung der Mauern, Kanalanschluss bei bestehenden Gebäuden.

Zu den Instandhaltungsaufwendungen zählen insbesondere laufende Wartungsarbeiten und Reparaturen (z.B. der Pflegebetten), Ausmalen des Stiegenhauses und der Räume, Fassadenanstrich ohne Erneuerung des Außenputzes, Ausbessern des Verputzes, Erneuerung von Gebäudeteilen infolge höherer Gewalt (z.B. nach Sturm- oder Hagelschäden).

(4) Aufwendungen für Betriebskosten umfassen insbesondere die Kosten für Strom, Wasser und Beheizung unter Sicherstellung der üblichen Raumtemperaturen, Müllentsorgung und Kanalgebühren sowie für die Bereitstellung eines Fernseh- und Telefonanschlusses sowie Zugang zum Internet.

(5) Investitionen für Ausstattung umfassen alle Kosten, die für die Anschaffung oder Herstellung der Ausstattung der Einrichtung anfallen. Dazu zählen insbesondere die Kosten für die Ausstattung der

1. Bewohnerzimmer, insbesondere für Pflegebetten, einen versperrbaren Schrank, ein Nachtkästchen, einen Sessel und einen Tisch pro Bewohner;
2. Mobiliar für Gemeinschaftsräume, wie insbesondere für Aufenthaltsräume, Speiseräume;
3. Dienstzimmer, insbesondere für ein Handwaschbecken inklusive Handtuch-, Seifen- und Desinfektionsmittelpender sowie für einen versperrbaren Arzneimittelschrank, einen versperrbaren Suchtmittelschrank und einen versperrbaren Arzneimittelkühlschrank mit Thermometer und sonstiges Mobiliar;
4. allgemeinen Sanitärräume, insbesondere für eine elektrische oder hydraulische höhenverstellbare Pflegebadewanne, einen Badewannenlift und sonstiges Mobiliar;
5. Küche;
6. Wohnbereichsküche; insbesondere für eine Küchenzeile, Lebensmittelkühlschrank sowie für Spül- und Aufbewahrungsmöglichkeiten für Kleingeschirr;
7. Abstellräume;
8. Lagerräume;
9. Wasch- und Trockenräume;
10. Fäkalräume;
11. für Sitzwaage und Standwaage und sonstige mobile Hilfsmittel,
12. Sicherheitsausstattung (Absperrpoller, Handläufe usw.)

(6) Aufwendungen der Verpflegung umfassen täglich fünf bedarfsgerechte und ortsübliche Mahlzeiten: Frühstück, Vormittagsjause, Mittagessen, Nachmittagsjause, Abendessen. Darüber hinaus sind für allfällige Spätmahlzeiten Grundnahrungsmittel den individuellen Bedürfnissen entsprechend bereit zu halten.

(7) Nicht bewohnerbezogene Hygiene- und Pflegebedarfsmittel umfassen Desinfektionsmittel, Seifen für Seifenspender, Handlotion und Schutzmaterialien sowie Positionierungshilfen und Standardmatratzen.

Für alle Aufwendungen, deren Erfordernis sich aus dem tatsächlichen Pflegebedarf ergeben und/oder die der Bewohnerin oder dem Bewohner von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellt werden (bewohnerbezogene Hygiene- und Pflegehilfsmittel), werden nicht gefördert.

(8) Für Aufwendungen in Zusammenhang mit der Reinigung und Wäscherei gilt Folgendes:

Die tägliche Reinigung der Einrichtung (Sichtreinigung) hat nach üblichen Standards zu erfolgen. Die Grundreinigung (Reinigung der Fenster und Vorhänge usw.) hat mindestens zwei Mal pro Jahr zu erfolgen.

Die Wäscheversorgung, insbesondere die Flachwäsche, Personalwäsche und Bewohnerwäsche, hat entsprechend der hierfür definierte Hygienerichtlinien zu erfolgen. Die Wäscheversorgung kann auch durch externe Dienstleister durchgeführt werden.

(9) Aufwendungen für sonstige Kosten umfassen insbesondere die Kosten für die Bereitstellung von IT-Infrastruktur, Telefonanlagen, Versicherungsprämien, Rechts- und Beratungsaufwand, Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung und Werbung.

(10) Der Infrastrukturkostenbeitrag beträgt auf Basis eines genormten Heimes mit 60 Bewohnern und einer Nettoraumfläche von 60 m² je Bewohner bzw. einer Gesamtnettopfläche von 3.600 m² insgesamt 43,48 Euro (exkl. 10% USt.) und berechnet sich aus den nachstehenden flächenbezogenen und bewohnerbezogenen Faktoren:

Flächenbezogene Faktoren	
Investitionen für das Einrichtungsgebäude	€ 16,77
Investitionen für das Einrichtungsgebäude (Anwendungsbereich Abs. 11)	tatsächlich getätigte Aufwendungen
Erhaltungsarbeiten	€ 4,92
Betriebskosten	€ 5,03
Summe netto exkl. USt.	€ 26,72
Bewohnerbezogene Faktoren	
Investitionen für die Ausstattung	€ 3,35
Verpflegung	€ 5,59
Nicht bewohnerbezogene Hygiene und Pflegebedarfsmittel	€ 2,46
Reinigung und Wäscherei	€ 2,01
Sonstige Kosten	€ 3,35
Summe netto exkl. USt.	€ 16,76

(11) Abweichend von Abs. 10 wird Heimbetreibern, welche den erstmaligen Betrieb des Altenwohn- und Pflegeheimes ab 01.07.2022 im Sinne der jeweiligen gesetzlichen Landesbestimmungen für Sozialeinrichtungen aufgenommen haben, der Faktor „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ aufgrund der exorbitanten gestiegenen Baukosten und Inflation nach den tatsächlich getätigten Aufwendungen vergütet.

(11a) Der Heimbetreiber gemäß Abs. 11 hat sich für den Faktor „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ seit 01.07.2022 erhaltene Beiträge für „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ anrechnen zu lassen und reduziert sich der Faktor „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ sinngemäß um diese für Investitionen für das Einrichtungsgebäude erhaltenen Beiträge.

(12) Der flächenbezogene Infrastrukturkostenbeitrag gebührt pro bewilligten Bett pro Tag aliquot nach Quadratmetern pro Bewohnerfläche bis zu maximal 70 m² pro Bewohnerin und Bewohner. Einrichtungen mit einer Bewohnerfläche von bis zu 60 m² erhalten einen Infrastrukturkostenbeitrag auf Basis von 60 m².

Als Bewohnerfläche ist jene Fläche eines Altenwohn- und Pflegeheimes zu verstehen, die im Verhältnis zur Gesamtfläche der Einrichtung jeweils dem einzelnen Bewohner durchschnittlich allein zur Verfügung steht. Für die Berechnung der Bewohnerfläche soll die Nettoraumfläche (NRF) gemäß ÖNORM EN 15221-6 „Flächenbemessung im Facility Management“ vom 1. Dezember 2011 maßgebend sein, welche die Summe aller bis zur Innenfläche jeden Raumes gemessenen Grundflächen umfasst. Die NRF ist die aus Netto-Grundfläche (NGF) abzüglich Trennwand-Grundfläche (TGF) berechnete Fläche und berechnet sich aus den nachstehenden Flächen, wobei Flächen, die ausschließlich der Seniorentagesbetreuung gewidmet sind, nicht zu berücksichtigen sind:

1. Bewohnerzimmer;
2. Gemeinschaftsräume;
3. Allgemeine Sanitärräume;
4. Küche;
5. Abstell- und Lagerräume;
6. Fäkalräume;
7. innere Verkehrsflächen (Zugänge, Flure und Treppen).

(13) Aufwendungen für „Investitionen für die Ausstattung“, „Verpflegung“, „nicht bewohnerbezogene Hygiene und Pflegebedarfsmittel“, „Reinigung und Wäscherei“ und „Sonstige Kosten“ sind nicht flächen-, sondern bewohnerabhängig zu berechnen und gebühren pro Bewohner pro Tag.

(14) Der Infrastrukturkostenbeitrag gebührt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen wie folgt: Der Kostenbeitrag für „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ wird nach Maßgabe des Abs. 12 auf die Laufzeit der steuerlichen Nutzungsdauer des jeweiligen Einrichtungsgebäudes ausbezahlt.

Bei bestehenden Altenwohn- und Pflegeheimen bemisst sich die Dauer der Auszahlungen der Kostenbeiträge aus den „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ an der durchschnittlichen Restlaufzeit des Einrichtungsgebäudes und der Ausstattung.

Für die Ermittlung der Restlaufzeiten ist für den Faktor „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ der Stichtag der erstmaligen Bewilligung des Altenwohn- und Pflegeheimes maßgeblich und wird daher von diesem Stichtag berechnet. Hiefür hat der Heimbetreiber entsprechend geeignete Nachweise gemäß § 15 vorzulegen.

Nach Ablauf dieser Laufzeit kann der Heimbetreiber den genannten Kostenbeitrag nur dann weiter beantragen, sofern der Heimbetreiber (Re-)Investitionen im oder für das jeweilige Einrichtungsgebäude tätigt und dies dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege zur Kenntnisnahme gebracht wird. Hiefür hat der Heimbetreiber entsprechend geeignete Nachweise vorzulegen.

Dem Heimbetreiber wird dann der Anteil des Infrastrukturkostenbeitrages für die getätigten Investitionen monatlich aufgerechnet auf die (steuerrechtliche) Nutzungsdauer (AfA) der (Re-)Investition im Verhältnis zu den Kosten, jedoch maximal bis zu den tatsächlichen Kosten dieses Vorhabens gewährt. Bei Reinvestitionen in das Gebäude wird die steuerliche Nutzungsdauer von 30 oder 40 Jahren für die Berechnung des Kostenbeitrages für die „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ herangezogen.

(15) § 5 Abs. 12 und 14 mit Ausnahme für die Faktoren Erhaltungsarbeiten und Betriebskosten gelten nicht für Heimbetreiber gemäß Abs. 11, welche den erstmaligen Betrieb des Altenwohn- und Pflegeheimes ab 01.07.2022 gemäß Abs. 11 aufgenommen haben.

(16) Im Anwendungsbereich des Abs. 11 kann der Heimbetreiber den genannten Kostenbeitrag für Investitionen gemäß Abs. 1 Z 1 lit a nur dann beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege weiter beantragen, sofern der Heimbetreiber (Re-)Investitionen im oder für das jeweilige Einrichtungsgebäude tätigt. Hiefür hat der Heimbetreiber entsprechend geeignete Nachweise vorzulegen.

Dem Heimbetreiber gebührt dann der Anteil des Infrastrukturkostenbeitrages für die getätigten Investitionen monatlich aufgerechnet auf die (steuerrechtliche) Nutzungsdauer (AfA) der (Re-)Investition im Verhältnis zu den Kosten, jedoch maximal bis zu den tatsächlichen Kosten dieses Vorhabens. Bei Reinvestitionen in das Gebäude wird die jeweilige steuerliche Nutzungsdauer für die Berechnung des Kostenbeitrages für die „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ herangezogen.

§ 6

Zuschlag für Bio-Quote

(1) Dem Heimbetreiber ist ferner, im Falle der Erfüllung der Bio-Quote, ein Zuschlag zum Infrastrukturkostenbeitrag in der Höhe von bis zu 2,80 Euro (exkl. USt) pro Bewohnerin und Bewohner pro Tag zu gewähren.

(2) Die Bio-Quote ist erfüllt, sofern 50% der im Zuge der Verabreichung von Mahlzeiten verwendeten Lebensmittel in der jeweiligen Einrichtung, mit einem Biozertifikat zertifiziert sind und hierfür ein Nachweis vorgelegt werden kann. Die Mahlzeiten haben aus biologisch hergestellten Lebensmitteln im Sinne der Verordnung (EU) 2018/848 zu stammen.

(3) Der Heimbetreiber hat bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege den Zuschlag für die Erfüllung der Bio-Quote gemäß Abs. 1 mittels einer seitens des Landes zu Verfügung gestellten Excel-Liste zu beantragen. Als Stichtag gilt bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats der Umsetzung der entsprechenden Maßnahme der 1. des jeweiligen Monats und ab dem 16. des Monats der Umsetzung der Maßnahme der 1. des nächsten Monats.

§ 7

Kurzzeitpflege

(1) Für die Pflege und Betreuung zum Zweck der Kurzzeitpflege (nicht mehr als 90 Tage) gilt Folgendes:

(2) Zum Zwecke der Bereithaltung (= ausreichende Personalkapazitäten) ausreichender bewilligter Kurzzeitpflegebetten im Burgenland, werden für leerstehende Kurzzeitpflegebetten innerhalb eines Jahres für maximal 90 Tage 80,85 Euro pro bewilligten Bett pro Tag gewährt. Der Heimbetreiber kann hierfür um Verlängerung der Förderung bis maximal 6 Monate ansuchen, indem er der Behörde den Leerstand entsprechend glaubhaft macht. Hierfür ist eine Begründung samt Nachweisen erforderlich.

(3) Für belegte Kurzzeitpflegebetten kann der Bewohnerin oder dem Bewohner ein Betrag in der Höhe von maximal 138,34 Euro gefördert werden. Hierfür gelten die Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der Kurzzeitpflege im Burgenland.

(4) Voraussetzung für die Verrechnung des Leerstandes gemäß Abs. 2 ist, dass der Heimbetreiber entsprechend § 15 Abs. 7 die Leerstände von Kurzzeitpflegebetten tagesaktuell in die Pflegeplatzbörse einmeldet.

§ 8

Widmungsgemäße Verwendung

(1) Alle gewährten Kostenbeiträge können gleichermaßen für die Finanzierung von Personal- und Investitionskosten verwendet werden.

(2) Im Falle unterschiedlicher Rechtsträger für den personellen und infrastrukturellen Betrieb bzw. der Errichtung des Heimes können die entsprechenden Kostenbeiträge auch direkt an den jeweiligen Rechtsträger ausbezahlt werden. Diesbezüglich sind ein entsprechender Antrag sowie der Nachweise einer Einigung zwischen den beiden Rechtsträgern vorzulegen.

(3) Für die widmungsgemäße Verwendung ist ein Nachweis gemäß § 15 erforderlich.

§ 9

Abwesenheiten

(1) Der Personalkostenbeitrag gebührt jeweils bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem der Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin erlischt oder sich verringert (z.B. durch Übergang der Zahlungsverpflichtung auf die jeweilige Krankenkasse, Pensionsversicherungsanstalt, etc.).

(2) Bei Abwesenheiten von Bewohnerinnen und Bewohner (geplant und ungeplant) können bis einschließlich des fünften Abwesenheitstages 100 % und ab dem sechsten Abwesenheitstag 70 % des jeweils gültigen Kostenbeitrages verrechnet werden. Der erste Abwesenheitstag ist jener Tag, an dem die Bewohnerin oder der Bewohner die Einrichtung vor 12:00 Uhr mittags verlässt. Danach ist der erste Anwesenheitstag jener Tag, an dem die Bewohnerin oder der Bewohner vor 12:00 Uhr mittags in die Einrichtung zurückkehrt.

(3) Eine Verrechnung von Kostenbeiträgen bei Abwesenheiten von Bewohnerinnen und Bewohner von mehr als 30 Tagen ist nicht möglich. Ausgenommen davon sind Abwesenheiten wegen Reha- und Kuraufenthalte.

(4) Heimbetreiber haben pro Bewohnerin und Bewohner alle Anwesenheits- und Abwesenheitstage pro Monat in Anwesenheitslisten einzutragen und den Grund für die jeweilige Abwesenheit zu vermerken.

(5) Sofern eine Transferierung einer Bewohnerin oder eines Bewohners in ein anderes Altenwohn- und Pflegeheim vor 12:00 Uhr mittags stattfindet, ist eine Verrechnung des Kostenbeitrages für diesen Tag nur mehr durch das annehmende Altenwohn- und Pflegeheim zulässig.

§ 10

Unterjährige Änderungen

(1) Unterjährige Änderungen betreffend den Personalstand sind unverzüglich dem Land anzuzeigen. Sofern seitens des Landes ein Abfrageformular zur Verfügung gestellt wird, ist dieses Formular zu verwenden.

(2) Wird Personal eingestellt, entlassen oder das Beschäftigungsausmaß erhöht oder verringert, gilt bis einschließlich 15. des Monats der Umsetzung der entsprechenden Maßnahme der 1. des jeweiligen Monats und ab dem 16. des Monats der Umsetzung der Maßnahme der 1. des nächsten Monats als Stichtag zur Berücksichtigung in der Berechnung der Kostenbeiträge des Landes.

(3) Unterjährige Änderungen betreffend die Errichtung oder Einstellung durch Auflösung oder Stilllegung einer Einrichtung hat der Heimbetreiber unverzüglich dem Land, jedenfalls aber binnen 6 Wochen vor Inbetriebnahme, Auflösung oder Stilllegung schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Berechnung und Valorisierung

(1) Der jeweilige Personaleinsatz wird nach Maßgabe dieser Richtlinien monatlich pro Altenwohn- und Pflegeheim berechnet und adaptiert.

(2) Die Kostenbeiträge werden zwölfmal jährlich ausbezahlt.

(3) Die Personalkostenbeiträge sind entsprechend dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) jährlich zu valorisieren.

(4) Für die Valorisierung der Infrastrukturkostenbeiträge gilt Folgendes:

Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Infrastrukturkostenbeiträge vereinbart. Der Investitionskostenbeitrag wird durch den Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) wertgesichert.

Die erste Anpassung der Infrastrukturkostenbeiträge erfolgt im Ausmaß der Veränderung zwischen der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Kostenvereinbarung zuletzt verlautbarten Indexzahl des VPI 2020 und dem VPI 2020 für den folgenden Dezember.

Die Erhöhung der Infrastrukturkostenbeiträge erfolgt im Dezember mit Wirkung ab 1. Februar des Folgejahres anhand des VPI 2020. Die Investitionskostenbeiträge erhöhen sich im selben Ausmaß wie sich der VPI 2020 von August des Vorjahres zu August des laufenden Jahres verändert hat. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist das Land berechtigt, die Wertsicherungsvereinbarung durch einen entsprechenden Nachfolgeindex zu ersetzen, welcher am ehesten dem Willen der Vertragsparteien entspricht.

(5) Die Kostenbeiträge können jährlich mit 1. Jänner aufgrund eines schriftlichen Antrages des Heimbetreibers rückwirkend zum Monatsersten der Antragstellung – frühestens jedoch mit 1. Jänner des Kalenderjahres – valorisiert werden.

(6) Eine Valorisierung der „Investitionen für das Einrichtungsgebäude“ im Anwendungsbereich des § 5 Abs. 11 ist ausgeschlossen.

§ 12 Einstufung

(1) Liegt bei der Neuaufnahme einer Bewohnerin oder eines Bewohners in das Altenwohn- und Pflegeheim noch keine Einstufung vor und ist in diesem Zusammenhang keine soziale Indikation (z.B. drohende Verwahrlosung, keine Familie, Suchtverhalten) gegeben, werden die Kosten vorläufig auf Basis der Pflegestufe 4 übernommen und nicht in Form von Kurzzeitpflege. Dazu ist seitens des Heimbetreibers ein Nachweis darüber zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag auf Gewährung eines Pflegegeldes seitens der Bewohnerin oder des Bewohners bei der das Pflegegeld gewährenden Stelle eingebracht wurde. Die jeweilige Einstufung wird nach Vorliegen eines Pflegegeldbescheides endgültig festgelegt. Erforderlichenfalls wird eine Rückverrechnung vorgenommen.

(2) Liegt bei der Neuaufnahme einer Bewohnerin oder eines Bewohners in das Altenwohn- und Pflegeheim bereits eine Einstufung vor, werden die Kosten auf Basis des zum Zeitpunkt der Neuaufnahme gültigen Pflegegeldbescheides übernommen.

(3) Für den Fall einer Entziehung oder Neubemessung des Pflegegeldes ist für die Kostenübernahme die Wirksamkeit gemäß § 9 Abs. 5 Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 170/2023, maßgeblich.

§ 13

Abwicklung und Verrechnung

- (1) Die Verrechnung der genannten Kostenbeiträge erfolgt über Antrag an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde monatlich im Nachhinein. Hierfür ist eine Rechnung und ein Nachweis über die Berechnung der Kostenbeiträge vorzulegen. Es ist das seitens des Landes zur Verfügung gestellte Berechnungstool (Excel-File) bzw. IT-Lösung zu verwenden. Die Umsatzsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.
- (2) Die Abrechnung des Landesbeitrages erfolgt auf einer monatlichen Basis. Die Abrechnung ist spätestens bis zum 15. des Folgemonats vorzulegen.
- (3) Erfolgt keine Vorlage gemäß Abs. 2 kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen den Heimbetreiber auffordern, dass die zur Berechnung der Kostenbeiträge erforderliche Unterlagen sowie zahlenmäßige Nachweise binnen vier Wochen zu erbringen sind. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Kostenbeiträge für das jeweilige Monat.
- (4) Altenwohn- und Pflegeheime von Körperschaften öffentlichen Rechts und von gemeinnützigen Rechtsträgern können aufgrund der Umsatzsteuerbefreiung keine Umsatzsteuer in der Höhe von 10% verrechnen, es sei denn, diese haben mittels Erklärung an das Finanzamt zur Umsatzsteuerpflicht optiert. Erfolgte keine Optierung zur Umsatzsteuer ist ein Ausgleich in der Höhe von 4% gemäß § 3 Abs. 2 GSBG möglich. Dieser Ausgleich ist vom jeweiligen Heimbetreiber im Zuge der Verrechnung geltend zu machen und in der Abrechnung offen auszuweisen.
- (5) Entsteht ein Rückforderungsanspruch aufgrund überhöhter Auszahlungen seitens des Landes, ist der Rechtsträger schriftlich darüber zu informieren und wird der zu viel ausbezahlte Betrag im Zuge der nächsten Auszahlung gegenverrechnet.
- (6) Für den Fall, dass einem Heimbetreiber die Gewährung von Kostenbeiträgen nach diesen Richtlinien nicht mehr zusteht, sind die zu viel ausbezahlten Mittel nach schriftlicher Aufforderung des Landes unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 14

Ausgleichszahlung

- (1) Sofern ein gemeinnütziger Heimbetreiber mit den genannten Kostenbeiträgen seine Personal- und Infrastrukturkosten nicht zur Gänze decken kann, so kann zur wirtschaftlichen Sicherung des Betriebes der jeweiligen Einrichtung eine Ausgleichszahlung erfolgen. Die Ausgleichszahlung erfolgt im Verhältnis aller beantragten Ausgleichszahlung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel (Ausgleichstopf).
- (2) Die Ausgleichszahlung gemäß Abs. 1 gebührt lediglich zum Ausgleich der tatsächlich geleisteten Personal- und Infrastrukturkosten bis zur Erreichung eines Kostenbeitrages auf Basis des Tagsatzmodells 2022, welches bis 30.06.2022 in Kraft war, inkl. Valorisierung.

(3) Die Ausgleichszahlung kann einmal jährlich bis spätestens 1.3. des jeweiligen Folgejahres bei der Abteilung 6 – Soziales und Pflege, Referat Betriebswirtschaftliche Koordination, beantragt werden und ist der Differenzbetrag zwischen den erhaltenen Kostenbeiträgen und den tatsächlich getätigten Mehraufwendungen für Personal und Infrastruktur bis zur Erreichung eines Kostenbeitrages auf Basis des Tagsatzmodells 2022, welches bis 30.06.2022 in Kraft war, inkl. Valorisierung gemäß Abs. 2 anhand geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen. Hiefür sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Gesamteinnahmen aus den für das betreffende Jahr erhaltenen Kostenbeiträgen;
2. Gesamteinnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit für das betreffende Jahr;
3. Gesamtausgaben für Personal- und Infrastruktur für das betreffende Jahr.

(4) Als geeignete Nachweise gemäß Abs. 3 gelten Unterlagen, die die Gesamteinnahmen und -ausgaben für die jeweilige (verbundene) Einrichtung im beantragten Jahr überprüfbar darstellen. Insbesondere sind dies die Unterlagen bzw. Bücher gemäß §§ 189 ff. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBI. S 219/1897, in der Fassung BGBl. I Nr. 187/2023, in denen der Unternehmer aufgrund der jeweiligen Unternehmensform seine unternehmensbezogenen Geschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen hat. Für den Fall, dass unterjährig die Ausgleichszahlung beantragt wird und demgemäß noch kein geeigneter Nachweis gem. §§ 189 ff UGB vorliegt, so kann auch eine entsprechende Einschätzung der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung und deren Auswirkung auf das Unternehmen als Ganzes oder auf einzelne Einheiten (wirtschaftlicher Forecast) zwischenzeitig vorgelegt werden und nach Einlangen der oben genannten geeigneten Nachweise, solche nachgereicht werden.

(5) Die Ausgleichszahlung kann lediglich einmal pro Heimbetreiber gewährt werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Altenwohn- und Pflegeheime durch eigenständige Rechtsträger betrieben werden, diese aber sowohl in organisatorischer, wirtschaftlicher oder personeller Hinsicht miteinander verbunden sind. Hierfür ist zunächst ein etwaiger Verlustausgleich zwischen allen verbundenen Einrichtungen vorzunehmen und kann die Ausgleichszahlung lediglich für einen etwaig verbleibenden Verlust beantragt werden.

(6) Als Ausgaben dürfen nur jene Kosten deklariert und erfasst werden, die nicht auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Bestimmungen ersetzt oder beglichen werden.

§ 15

Mitteilungspflichten und Kontrollen

(1) Der Heimbetreiber hat jährlich bis zum 30. September des Folgejahres dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, ohne weitere Aufforderung einen geprüften Jahresabschluss (bestehend zumindest aus Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung und etwaigen Anhang) vorzulegen.

(2) Weiters sind folgende Nachweise und Kennzahlen vorzulegen:

1. Auslastungsgrad;
2. Einnahmen aus Kostenbeiträgen;
3. Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit;
4. Überschüsse bzw. Abgänge;
5. Anzahl der Vollzeitäquivalent, Qualifikation und Beschäftigungsausmaß;
6. Aufstellung der getätigten Investitionen, insbesondere Anlagenverzeichnis;

7. Geeignete Nachweise zur Prüfung der Abschreibungen (AFA);
8. Nachweis über die Verwendung der gewährten Infrastrukturkostenbeiträge;
9. Sonstige abrechnungsrelevante Informationen.

(3) Änderungen der Organisationsstruktur (insb. für Firmenbuch bzw. Vereinsregister relevante Tatsachen) des Heimbetreibers sind unverzüglich schriftlich dem Land, Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, bekanntzugeben.

(4) Das Land kann bei der Einrichtung zu betriebsgewöhnlichen Zeiten, Einsicht in die Unterlagen, Dokumentationen und dergleichen der Einrichtung im Zusammenhang mit der Abrechnung bzw. Verrechnung von Leistungen nehmen. Auf Verlangen sind kostenlos entsprechende Kopien zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Heimbetreiber ist über Ersuchen jederzeit verpflichtet, Unterlagen im Zusammenhang mit der Abrechnung bzw. Verrechnung von Leistungen des Landes oder jener, mit der Abrechnung vom Land betrauten leistungsverrechnenden Organisationseinheit, zu übermitteln.

(6) Der Heimbetreiber hat an Bewohnerbefragungen und sonstigen (statistischen) Erhebungen ohne weitere Aufforderung mitzuwirken.

(7) Der Heimbetreiber ist verpflichtet, freie Plätze sowie Personalstände ohne unnötigen Aufschub in eine vom Land eingerichtete internetbasierende Datenbank (Pflegeplatzbörse) einzutragen. Diverse Änderungen sind unverzüglich zu aktualisieren. Darüber hinaus hat der Heimbetreiber jederzeit die genannten Daten nach Aufforderung auf die vom Land vorgesehene Art und Weise zu übermitteln.

§ 16

Kostenvereinbarung

Kostenvereinbarungen aufgrund dieser Richtlinien haben insbesondere zu enthalten:

1. Grundsätze über die Kostenvereinbarung;
2. Gegenstand der Kostenvereinbarung;
3. Bestimmungen zu den Kostenbeiträgen;
4. Dauer der Kostenvereinbarung;
5. Kündigungsmodalitäten;
6. gegebenenfalls Rechte und Pflichten des Landes;
7. gegebenenfalls Rechte und Pflichten der oder des Heimbetreibers;
8. gegebenenfalls nähere Bestimmungen zur Abwicklung, Verrechnung und Rückforderung der Kostenbeiträge;
9. Datenschutzbestimmungen;
10. gegebenenfalls sonstige Bestimmungen.

§ 17

Einstellung, Rückforderung und Zurückbehaltung der Kostenbeiträge

Kostenbeiträge können eingestellt, rückgefordert oder zurückbehalten werden, wenn Heimbetreiber

1. unrechtmäßig Kostenbeiträge erhalten haben;
2. wesentliche Umstände verschwiegen haben;

3. unwahre Angaben gemacht haben;
4. die Kostenbeiträge nicht für Aufwendungen gemäß diesen Richtlinien verwendet werden;
5. die Kostenbeiträge nicht widmungsgemäß im Sinne des § 8 verwendet haben;
6. Voraussetzungen durch ihr Verschulden nicht eingehalten haben;
7. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt haben.

§ 18 **Zessionsverbot**

Die Abtretung von Ansprüchen aufgrund einer Kostenvereinbarung nach diesen Richtlinien an Dritte ist, ausgenommen zur Erfüllung sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Verpflichtungen sowie gegenüber Kreditinstituten, unzulässig und entfaltet gegenüber dem Land keine Bindungswirkung.

§ 19 **Gültigkeit Kostenvereinbarung**

Die auf Grundlage dieser Richtlinien abgeschlossenen Kostenvereinbarungen gelten auch im Falle von Änderungen dieser Richtlinien weiter, sofern nicht nach Erhalt der neuen Richtlinien binnen 4 Wochen gegenüber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, nachweislich widersprochen wird. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruches gilt die Kostenvereinbarung zu den ursprünglichen Richtlinien weiter, bis das Land Burgenland sein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 16 Z 5 geltend macht.

§ 20 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die am 15.12.2023 beschlossenen „Richtlinien des Landes Burgenland zur Deckung der Personal- und Infrastrukturkosten von Altenwohn- und Pflegeheimen in Burgenland“, kundgemacht im Landesamtsblatt Nr. 51/2023, außer Kraft.
- (3) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.